

Friedhofsgebührensatzung

**der Ortsgemeinde Niedererbach vom 12.03.2016,
zuletzt geändert durch die 1. Satzung der Ortsgemeinde Niedererbach
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 12.09.2017**

Der Ortsgemeinderat von Niedererbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen der Ortsgemeinde Niedererbach werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.06.2013, außer Kraft.

56412 Niedererbach, _____

Ortsgemeinde Niedererbach

(Gerhard Theis)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	261 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	476 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung/Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	476 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung	773 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten sowie vorhandenen Erdgrabstätten	184 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten (Sternenkinder), die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	184 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	184 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer der Ruhezeit	150 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres für die Dauer der Ruhezeit	527 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Ruhezeit	259 EUR
1.4	als anonyme Urnenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit	359 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	als zweistellige Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit	990 EUR
2.2	als zweistellige Urnenwahlgrabstätte in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Nutzungszeit	389 EUR

3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	12 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	24 EUR
3.3	jede weitere Wahlgrabstelle	12 EUR
3.4	Urnenwahlgrabstätte im Urnengrabfeld	12 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
IV.	Benutzung der Trauerhalle und der Leichenkühlzelle	
1.	Benutzung der Trauerhalle je Bestattung	50 EUR
2.	Benutzung der Leichenkühlzelle	
2.1	bis zu drei Tagen	60 EUR
2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	20 EUR
3.	Benutzung der Trauerhalle je Bestattung und der Leichenkühlzelle bis zu drei Tagen	110 EUR